

BUNDESKANZLERAMT : ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.752/0015-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. SUSANNA LOIBL-VAN HUSEN

PERS. E-MAIL • SUSANNA.LOIBL-VAN-HUSEN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207111

IHR ZEICHEN • BMJ-Z3.509/0010-I 1/2014

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Bundesgesetz, mit dem das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Allgemeine
bürgerliche Gesetzbuch und das Gentechnikgesetz geändert werden
(Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015-FMedRÄG 2015)
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt - Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt
Stellung:

Allgemeines:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Text nicht durchgängig korrekt gegendert ist. Entsprechend Punkt I Z 10 der Legistischen Richtlinien 1990 soll eine sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann erfolgen. In Rechtsvorschriften sind unsachliche Differenzierungen zwischen Frauen und Männern zu vermeiden. Formulierungen sind so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Gerade bei der gegenständlichen Materie sollte dem korrekten Gendering besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der
Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Zu Ziel 1:

Die gewählte Formulierung entspricht eher der einer Maßnahme als der eines Ziels. Die Zielformulierung soll jedoch ausschließlich die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abbilden. Es wird daher empfohlen, eine diesbezügliche sprachliche Anpassung vorzunehmen.

Zielbeschreibungen sowie die Verwendung von Indikatoren verfolgen den Zweck, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung durch Benennung von (zumindest einer) Kennzahl(en) messbar gemacht werden kann.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

- 3 -

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

28. November 2014
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ZXN2bEcoK2KkGd8+cL/0+TDjNXeG9S2r0rrDUyWKUtsAybCVR/7f9pYtnICFUjkfbT6LMU87dHWY+0PgCISMTzxHNRbYQ4+TxNAVSOJaRnDIO5OWMz0ImaTtWIXasM+RAweiuZqBYyeeRRGppR+FqqrWLy7pUA+24SkJAe+gFTAdekwesrw6pN68XlFC6tcz89UC23I8sZ5Yh1mJQoFlr9BSJsV2rqZFKqSXmVqhyLqp0dyno6KgOcuRdebsb/SNnp+glVSIUbm0bkoyFTCYcRjSN8uiBp0V+xOQvC+9zlgqds6wP4QJdZX8MT91W4bgv4hPLaYjTp6j40tlbGg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-02T09:40:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	